

Diese Ordnung regelt, wer zusätzlich zum Fischereirechtsinhaber zu Kontrollen an den Fischgewässern des Württembergischer Anglerverein e.V. berechtigt ist und welchen Umfang diese Kontrollen haben, sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen im Württembergischer Anglerverein e.V. geltenden Vorschriften.

### **FischG Baden-Württemberg**

§31 FischG BW regelt,

(1) Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen. Auf Verlangen ist der Fischereischein auch dem Fischereiberechtigten und dem Pächter zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§50 FischG BW regelt, dass die Fischereiaufsicht Aufgabe der Fischereibehörde (Regierungspräsidium) ist.

### **LFischVO Baden-Württemberg. Gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße**

#### **BayFiG**

Art. 26

Erlaubnisscheine

(4) <sup>1</sup>Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muss einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. <sup>2</sup>Bei elektronischen Erlaubnisscheinen kann die Aushändigung durch einen vergleichbaren Nachweis ersetzt werden.

Art. 46 regelt,

Fischereischeinpflicht

(1) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.

### **AVBayFiG Gesetzliche Schonzeiten und Schonmaße**

Die Kontrolle wird an den Kontrollbeauftragten des Württembergischer Anglerverein e.V. übertragen, der Kontrolleure benennt. Sie handeln dadurch wie der Fischereirechtsinhaber oder der Pächter. Diese Übertragung von Aufgaben des Fischereirechtsinhabers oder Pächters gilt nur für diese hier beschriebenen Aufgaben.

Kontrollierende des Württembergischer Anglerverein e.V. werden vereinsintern geschult. Als Schulungsunterlage gilt das Handbuch für Vereinskontrolle des Württembergischer Anglerverein e.V. Kontrollierende erhalten einen Ausweis mit Lichtbild um sich als Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V. auszuweisen.

1) Angelnde an Fischgewässern des Württembergischer Anglerverein e.V. dürfen aufgefordert werden den Fischereischein zur Einsicht auszuhändigen.

Angelnde ohne mitgeführtem Fischereischein dürfen aufgefordert werden, das Angeln unverzüglich einzustellen.

Angelnde ohne mitgeführtem Fischereischein dürfen aufgefordert werden, Angaben zur Person zu machen.

Werden diese Angaben verweigert ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren und sie bitten eine Personenfeststellung wegen Verdacht der Fischwilderei durchzuführen.

2) Angelnde an Fischgewässern des Württembergischer Anglerverein e.V. dürfen aufgefordert werden den Erlaubnisschein zur Einsicht auszuhändigen.

Angelnde ohne mitgeführten Erlaubnisschein dürfen aufgefordert werden, Angaben zur Person zu machen die nicht im Fischereisschein enthalten sind. (Adresse)

Werden diese Angaben verweigert ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren und sie bitten eine Personenfeststellung wegen Verdacht der Fischwilderei durchzuführen.

3) Zu kontrollieren sind ob die Bedingungen der Erlaubnisscheine und Schonzeiten eingehalten werden.

Zu kontrollieren ist der Angelplatz auf Sauberkeit. Wenn am Angelplatz Abfälle liegen sind sie dem Angelnden zuzuordnen.

Werden Verstöße gegen das Fischereigesetz, die Landesfischereiverordnung oder gegen Regelungen in den Erlaubnisscheinen festgestellt ist darüber eine schriftliche Meldung (Email oder Brief) an den Kontrollbeauftragten zu erstellen.

Diese Meldung muss folgendes enthalten:

- Datum
- Uhrzeit
- Gewässer
- Erlaubnisscheinnummer
- Welcher Verstoß wurde festgestellt?
- Zeugen, Name, vollständige Adresse oder Telefon oder Email.

Kontrolleure dürfen keine Personen festhalten oder bedrohen. Werden Kontrolleure bedroht ist die nächste Polizeidienststelle zu informieren und sie zu bitten, eine Personenfeststellung durchzuführen.

Kontrollierende des Württembergischer Anglerverein e.V. erhalten einen GPS Logger der bei Kontrollgängen aktiviert mitzuführen ist.

Dieser Logger dient als Nachweis für geleistete Kontrollen und dient als Beleg für Fahrtkostenauslagen.

Geleistete Kontrollstunden können als Arbeitsdienst angerechnet werden.

Fahrtkosten werden nach den gesetzlich anerkannten Fahrtkostenauslagen vergütet. (Beleg Datei Datenlogger).

Wer sich als Kontrolleuer meldet, muss pro Jahr mindestens 10 Kontrollgänge durchführen. (Beleg Datei Datenlogger).

Werden weniger Kontrollen ohne triftige Gründe durchgeführt, entfällt die Kontrollfunktion. Die erhaltene Ausrüstung (Datenlogger, Ausweis) sind dann spätestens am Jahresende zurückzugeben.

Von Kontrolleuren des Württembergischer Anglerverein e.V. gemeldete Vergehen gegen im Württembergischer Anglerverein e.V. geltende Bestimmungen werden folgende Sanktionen beschlossen:

**Verstöße gegen das Fischereigesetz. Meldung des Vorfalles an die zuständigen Behörden.**

1. Ordnungswidrigkeiten an das Regierungspräsidium, Fischereibehörde. (Z.B.: Verstoß gegen Schonzeiten, Anzahl Angelgeräte)
2. Straftaten an die Staatsanwaltschaft. (z.B.: Kein Fischereischein, Fischwilderei, Tierschutzvergehen)

**Verstöße gegen Württembergischer Anglerverein e.V. Vorschriften.**

- Erlaubnisschein nicht Unterschrieben
- Erlaubnisschein Begehungstag nicht eingetragen
- Erlaubnisschein gefangene Fische nicht eingetragen
- Behinderung anderer Angler durch Abspannen.
- Angeln an Angelplatz mit Müll

Beim 1. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein durch die Kontrollorgane des Württembergischer Anglerverein e.V.

Beim 2. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein und schriftliche Meldung an den Kontrollbeauftragten durch die Kontrollorgane des Württembergischer Anglerverein e.V.

**Maßnahmen des Vereins:**

1. Vergehen mündliche Ermahnung durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.
2. Vergehen Entzug des Erlaubnisscheins auf Zeit. Der Entzug des Erlaubnisscheins ist mindestens 1 voller Monat und kann vom Kontrollbeauftragten bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Kommen dazu weitere Vergehen wie Bedrohung eines Kontrolleurs wird der Vorfall dem Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss kann einen Entzug des Erlaubnisscheins bis zu einem Jahr beschließen. Auf Antrag des Kontrollbeauftragten oder des 1. Vorsitzenden kann eine Sperre zu Erwerb eines Erlaubnisscheines für mehrere Jahre bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

**3. Fische in der vom Württembergischer Anglerverein e.V. festgelegten Sperrfrist oder gesetzlichen Schonzeit gefangen**

Beim 1. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

Beim 2. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein und schriftliche Meldung an den Kontrollbeauftragten durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

**Maßnahmen des Vereins:**

1. Vergehen mündliche Ermahnung durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.
2. Vergehen Entzug des Erlaubnisscheins auf Zeit. Der Entzug des Erlaubnisscheins ist mindestens 1 vollen Monat und kann vom Kontrollbeauftragten bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Kommen dazu weitere Vergehen wie Bedrohung eines Kontrolleurs wird der Vorfall dem Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss kann einen Entzug des Erlaubnisscheins bis zu einem Jahr beschließen. Auf Antrag des Kontrollbeauftragten oder des 1. Vorsitzenden kann eine Sperre zu Erwerb eines Erlaubnisscheines für mehrere Jahre bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

#### **4. Bei Fangmengenbegrenzung überschreiten der genehmigten Anzahl Fische**

Beim 1. Vergehen (Pro Jahr) Eintrag im Erlaubnisschein und schriftliche Meldung an den Kontrollbeauftragten durch die Kontrolleure des Württembergischer Anglerverein e.V.

##### **Maßnahmen des Vereins:**

1. Vergehen Entzug des Erlaubnisscheins auf Zeit. Der Entzug des Erlaubnisscheins ist mindestens 1 voller Monat und kann vom Kontrollbeauftragten bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Kommen dazu weitere Vergehen wie Bedrohung eines Kontrolleurs wird der Vorfall dem Ausschuss vorgelegt. Der Ausschuss kann einen Entzug des Erlaubnisscheins bis zu einem Jahr beschließen. Auf Antrag des Kontrollbeauftragten oder des 1. Vorsitzenden kann eine Sperre zu Erwerb eines Erlaubnisscheines für mehrere Jahre bis auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

I. Alle Vereinsvorschriften werden nach gleichen Richtlinien sanktioniert.

II. Die Vorgänge werden in der Mitgliedsakte des Württembergischer Anglerverein e.V. bis zu 10 Jahren aufbewahrt.

Vorstand Württembergischer Anglerverein e.V.

Hans-Hermann Schock